FAQ (Stand Juli 2016)

Kapitelübersicht

- Notbeleuchtung
- Langnachleuchtende Rettungszeichen

Notbeleuchtung

1. **Welche Wartungen müssen bei Notbeleuchtungsanlagen/Rettungswegleuchten mit automatischem Selbsttest ausgeführt werden?**
   Der automatische Selbsttest zeichnet sich dadurch aus, dass periodische Tests nicht mehr durch den Anwender, sondern durch die Anlage selbst ausgeführt werden. Bei solchen Anlagen sollten die im automatischen Testprogramm enthaltenen Prüfungen wie Funktionstest oder Kapazitätstest nicht zusätzlich von Hand durchgeführt werden, da die manuellen Prüfungen die automatischen Tests stören und somit falsche Fehlermeldungen ausgelöst werden können. Trotz der Erleichterung durch die automatische Testeinrichtung ist der Anwender nicht von allen Wartungsaufgaben befreit. Wie die Wartung einer Notbeleuchtungsanlage ausgeführt werden muss, ist im „Stand der Technik Papier Notbeleuchtung" der SLG im Kapitel 1.9 *„Gewährleistung der Betriebsbereitschaft"* detailliert beschrieben.

2. **Ist eine Sicherheitsbeleuchtung auch ausserhalb eines Gebäudes erforderlich? Wenn ja, wo steht das?**
   Gem. SN EN 1838 Abs. 4.1 Punkt g) muss auch ausserhalb eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

3. **In welcher Höhe müssen Sicherheitsleuchten min. montiert werden?**
   Gem. SN EN 1838 Abs. 4.1, ist die Empfehlung erfüllt, wenn die Leuchten mindestens 2 m über dem Boden installiert sind.

Langnachleuchtende Rettungswegschilder

4. **Kann anstelle einer elektrischen Rettungswegleuchte ein langnachleuchtendes Rettungswegschild verwendet werden?**
   Alle bei der Gebäudeinbetriebnahme und bei Umbauten geforderten elektrischen Rettungswegleuchten dürfen nicht mit langnachleuchtenden Rettungswegschilder ersetzt oder anstelle derer verwendet werden. Die Auflagen werden jeweils durch die zuständige kantonale Behörde erlassen (Kant. Gebäudeversicherung / Feuerpolizei / Wirtschaftsamt).

5. **Wo dürfen/sollen langnachleuchtende Rettungswegschilder eingesetzt werden?**
   Gemäss gesetzlicher Verordnung über die Unfallverhütung, VUV, Art. 20 „Fluchtwege" müssen Verkehrswege, die bei Gefahr als Fluchtweg dienen, u.a. zweckmässig gekennzeichnet werden. Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr jederzeit rasch und sicher verlassen werden können.

E-Mail-Adresse: fgnotlicht@slg.ch

Um diesem Gesetzesartikel gerecht zu werden empfehlen wir:

a) *Bei Vorhandensein von elektrischen Rettungswegleuchten und/oder Notlicht*:
Als Ergänzung zu den bestehenden elektrischen Rettungswegleuchten um eine ununterbrochene, unmissverständliche Wegweisung zu gewährleisten.
b) *Es sind keine elektrischen Rettungswegleuchten und es ist kein Notlicht vorhanden:*
In Absprache mit den zuständigen Behörden können Notausgangstüren und Fluchtwege mit langnachleuchtenden Rettungswegschilder gekennzeichnet werden.

6. Rettungswegkennzeichnung in Treppenhäuser

Personen verlassen in der Regel ein Gebäude über denselben Weg wie sie es betreten haben. Abhängig von der Personenbelegung kann es bei einer notfallmässigen Gebäudeevakuierung zu einem „Personenstau" kommen. Um dies zu verhindern werden periodisch Evakuierungs-Übungen durchgeführt.

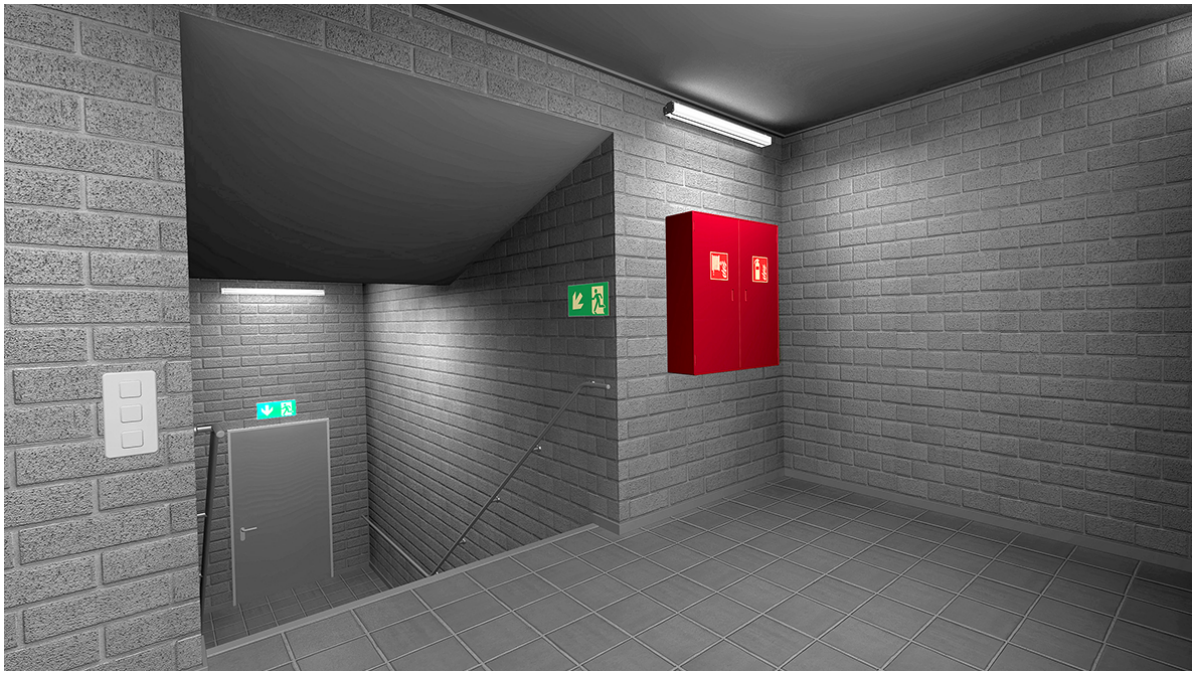

Dank den VKF-Brandschutzrichtlinien verfügen Gebäude über genügend Notausgänge und Nottreppenhäuser um in kurzer Zeit alle Personen rasch und sicher evakuieren zu können. In Gebäuden mit einer hohen Personenbelegung wird das Personal darauf hin geschult, den ihnen zugewiesenen Rettungsweg zu benutzen.
Rettungswegschilder in Treppenhäuser bestätigen einem Flüchtenden sich auf dem richtigen Weg ins Freie, resp. in einen sicheren Bereich zu befinden.
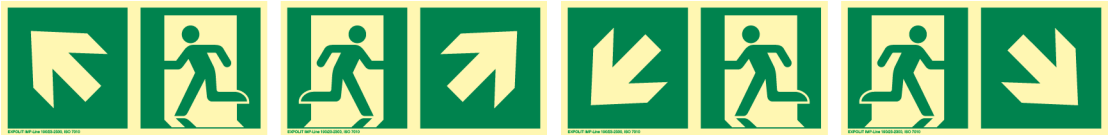
Unsere Empfehlung: Die im Gebäude begonnene Rettungswegkennzeichnung darf nicht bei der Türe zum Treppenhaus enden. Diese soll innerhalb eines Treppenhauses, ununterbrochen bis zum definierten Sammelplatz, fortgeführt werden.
Rettungswegschilder in der Grösse 300 x 150 mm sind in der Regel für Treppenhäuser ausreichend. Die Erkennungsweite von langnachleuchtenden Schildern in der Grösse von 300 x 150 mm beträgt 9.75 m (VKF Brandschutzrichtline 2015).